1

Geschäftsordnung Versammlungen des TTVMV

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geschäftsordnung gilt für alle Veranstaltungen im weiteren Versammlungen genannt des Tischtennis-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern, die die Form von Tagungen, Beratungen bzw. Versammlungen haben.
- 1.2 Versammlungen des TTV MV sind überwiegend nicht öffentlich. Der einladende Verantwortliche des Tischtennis-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern bzw. das von ihm beauftragte Gremium (Arbeitsgruppe,...) ist berechtigt, den Teilnehmerkreis festzulegen und gegebenenfalls die Öffentlichkeit zuzulassen.
- 1.3 Nichtmitglieder des Tischtennis-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern haben kein Stimmrecht bei der Beschlussfassung auf öffentlichen Versammlungen. Sie haben beratende Stimme.

2 Einberufung von Versammlungen

- 2.1 Die Einberufung von Versammlungen entsprechend der Satzung hat nach den dortigen Festlegungen zu erfolgen.
- 2.2 Für alle anderen Versammlungen erfolgt die Einladung in mündlicher (nur in dringenden Fällen) oder schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung. Wird die Einladung mit der Versendung von Materialien für die Versammlung verbunden, gilt eine Frist von zwei Wochen vor Beginn der Versammlung.
- 2.3 Mit der Einladung kann eine Redezeitbegrenzung für Berichte bzw. Diskussionsbeiträge oder ein Zeitrahmen des Ablaufes der Tagesordnungspunkte mitgeteilt werden. Diese sind für die Versammlung verbindlich. Auf Antrag können diese mit einfacher Mehrheit der Versammlung insgesamt oder zu einzelnen Abschnitten geändert werden.

3 Beschlussfähigkeit

- 3.1 Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung ist ab einer Anzahl von drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- 3.2 In allen anderen Fällen ist die Mehrheit der eingeladenen Mitglieder des Tischtennis-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern für die Beschlussfähigkeit erforderlich.

4 Versammlungsleitung

- 4.1 Alle Versammlungen werden vom einladenden verantwortlichen Mitglied des Tischtennis-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern geleitet. Bei Wahlversammlungen wird nach Wahldurchführung die Versammlungsleitung an den gewählten Verantwortlichen übergeben.
- 4.2 Der Versammlungsleiter ist für die Eröffnung, die Durchführung und den Abschluss der Versammlung zuständig:
 - a) Die Eröffnung umfasst die Begrüßung, die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung (laut Satzung, Geschäftsordnung), die Prüfung der Anwesenheit und die Feststellung der Beschlussfähigkeit (einschließlich der Feststellung der Stimmenzahl) sowie die Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Prüfung der Anwesenheit kann delegiert werden. Die Bekanntgabe der Tagesordnung kann nach Zustimmung der Mehrheit der Teilnehmer entfallen, da sie allen Teilnehmern mit der Einladung zugestellt wurde. Eine Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung ist mit einfacher Mehrheit der Teilnehmer bzw. der festgelegten Stimmen möglich.
- b) Die Durchführung umfasst die Behandlung der Tagesordnungspunkte in der Reihenfolge der Vorgabe sowie die Sicherung der Protokollierung.
 Können nicht alle Tagesordnungspunkte (aus Zeitgründen bzw. aus anderen Gründen) behandelt werden, ist der Versammlungsleiter berechtigt, mehrheitliche Beschlüsse über die Vertagung vornehmen zu lassen.
- c) Zum Schluss erfolgt eine Zusammenfassung der gefassten Beschlüsse (kann bei jedem Tagesordnungspunkt gesondert vorgenommen werden) und die Verabschiedung der Teilnehmer.
- d) Bei Verhinderung des Versammlungsleiters bzw. bei Tagesordnungspunkten, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, übernimmt der Vertreter bzw. ein von den Teilnehmern der Versammlung mehrheitlich gewählter Teilnehmer die Versammlungsleitung.

5 Worterteilung und Reihenfolge der Beiträge

- 5.1 Der Versammlungsleiter erteilt das Wort auf Verlangen bzw. Wunsch an den Teilnehmer der Versammlung.
- 5.2 Bei mehreren Redewünschen legt der Versammlungsleiter die Reihenfolge fest.
- 5.3 Berichterstatter/Antragsteller erhalten zu Beginn und zum Abschluss der Diskussion ihres Berichtes/Antrages das Wort.
- 5.4 Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.

6 Wort zur Geschäftsordnung

- 6.1 Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der festgelegten Reihenfolge sofort nach Ende des aktuellen Beitrags erteilt.
- 6.2 Bei unterschiedlichen Auffassungen zur Geschäftsordnung dürfen zur Beschlussfassung nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.

7 Anträge an die Versammlung

- 7.1 Für Anträge an den Verbandstag einschließlich auf Änderung der Satzung gilt die Satzung des Tischtennis-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern.
- 7.2 Anträge an andere Versammlungen des Tischtennis-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern können alle Mitglieder bzw. Teilnehmer stellen.
- 7.3 Die Tagesordnungspunkte für die Beratung in einer Versammlung müssen (außer § 7 Pkt. 1.) mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin den Teilnehmern schriftlich vorliegen. Anträge können <u>nur</u> zu diesen TO-Punkten gestellt werden.
- 7.4 In der Versammlung können weitere Anträge nur in dringenden Fällen gestellt werden mündlich oder schriftlich. Es genügt die einfache Mehrheit für die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung bzw. Beschlussfassung.

8 Anträge zur Geschäftsordnung

- 8.1 Anträge zur Geschäftsordnung (Schluss der Diskussion, Begrenzung der Redezeit, Form der Abstimmung bzw. Wahl u.ä.) werden sofort entschieden neben dem Antragsteller darf ein Gegenredner gehört werden.
- 8.2 Soll die Redezeit der noch folgenden Redner begrenzt werden oder ist die Diskussion zu beenden, muß vor der Abstimmung die Versammlung über die noch folgenden Redner informiert werden.
- 8.3 Wird der Beschluss zur Beendigung der Diskussion gefasst, haben der Berichterstatter bzw. der Antragsteller noch das Wort nach § 5 Punkt 3.
- 8.4 Anträge auf Abschluss der Rednerliste sind nicht zulässig.

9 Abstimmungen

- 9.1 Die Reihenfolge der zur Abstimmung vorliegenden Anträge ergibt sich aus der Tagesordnung.
- 9.2 Liegen zwei oder mehrere Anträge zum gleichen Beratungsgegenstand vor, so ist zunächst über den am weitest gehenden (der inhaltlich den bzw. die anderen einschließt) abzustimmen. Im Zweifelsfalle entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- 9.3 Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann im Ausnahmefall eine geheime oder eine namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschließen.
- 9.4 Bei Abstimmungen entscheidet soweit die Satzung nichts anderes festlegt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

10 Wahlen

- 10.1 Wahlen erfolgen geheim. Die Versammlung ist berechtigt, mit einfacher Stimmenmehrheit auf Antrag zur Geschäftsordnung eine offene Abstimmung festzulegen.
- 10.2 Auf Antrag der Versammlungsleitung wird die Form der Wahl (Einzel- oder Blockwahl) mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.
- 10.3 Die Kassenprüfer sind unabhängig vom Vorstand bzw. von Ausschüssen zu wählen.
- 10.4 Entfällt bei einer Einzelwahl auf keinen der Kandidaten die absolute Mehrheit der Stimmen, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen vorzunehmen.
- 10.5 Nichtteilnehmer sind wählbar wenn ihre Bereitschaft zur Wahl vor der Versammlung eingeholt wurde.
- 10.6 Für den Wahlabschnitt der Versammlung übernimmt die auf Antrag der Versammlungsleitung bzw. der Teilnehmer gewählte Wahlkommission die Versammlungsleitung . Nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses wird die Versammlungsleitung wieder an den (neugewählten bzw. bisherigen) Verantwortlichen des Tischtennis-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern übergeben.
- 10.7 Von der Wahl ist ein gesondertes Wahlprotokoll anzufertigen

11 Protokollführung

- 11.1 Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist entweder jedem Teilnehmer zu übersenden oder in der Geschäftsstelle zugänglich zu machen.
- 11.2 Das Protokoll kann sich auf die getroffenen Festlegungen/Entscheidungen beschränken Bei Notwendigkeit und/oder auf Festlegung der Versammlung können auch Meinungen protokolliert werden.

- 11.3 Jedes Protokoll ist vom Protokollführer und dem für die Versammlung Verantwortlichen des Tischtennis-Verband Mecklenburg-Vorpommern zu unterschreiben und innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zu versenden.
- 11.4 Wird einem Protokoll nicht innerhalb von weiteren vier Wochen widersprochen, gilt das Protokoll als angenommen.
- 11.5 Die Weitergabe des Protokolls auch auszugsweise an Dritte außerhalb des jeweiligen Versammlungsgremiums ist nur nach Festlegung im Protokoll zulässig.

12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 27.02.2003 vom Vorstand des TTVMV beschlossen und tritt am 01.07.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Versammlungsordnung des TTVMV vom 01.01.1993 außer Kraft.